

Transportgenehmigung

Firma
Eichhorn AG

Lauterbacher Straße 40

63633 Birstein

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatl. Umweltamt Hanau
Dezernat IV Hu 42.1
Willy-Brandt-Str. 23, 63450 Hanau
Sachbearbeiterin: Frau Ewert (06181)-3058-242
Az.: IV Hu 42.1 100b 04.03(04) –Eichhorn AG
Genehmigungsbescheid F12 RP Darm./Hu-000034
Beförderernummer: F44T05419

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 25. September 2002 wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.
Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt den Inhaber alle Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland einzusammeln und zu befördern.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhalts (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

siehe Anlage

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde,



Anlage zur Transportgenehmigung der Firma Eichhorn AG, Birstein, vom 26.09.2002

1. Die für Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 2 Transportgenehmigungsverordnung (TgV) teilzunehmen, damit gewährleistet ist, dass diese über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen (vgl. § 6 TgV). Das Teilnahmezertifikat ist der Überwachungsbehörde erstmalig bis zum **30. November 2002** vorzulegen.
2. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person, Herr Jürgen Eichhorn, hat bis zum **30. November 2002** ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.
3. Für Arbeitnehmer und andere im Betrieb beschäftigte Personen, die bei der Ausführung der Transporte mitwirken, hat eine betriebliche Einarbeitung auf Grundlage eines Einarbeitungsplans zu erfolgen. Der Einarbeitungsplan ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Weiterhin hat der Betriebsinhaber durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen sicherzustellen, daß das Personal über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt. Die dazugehörigen Unterlagen und Nachweise sind für eine behördliche Überprüfung bereitzuhalten.
4. Die Genehmigung kann, insbesondere bei
 1. unrichtigen und unvollständigen Angaben im Antrag
 2. Nichteinhaltung der Auflagen dieser Genehmigung oder des Entsorgungsnachweises
 3. sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeitenverfahren (z.B. §§ 326, 330a StGB, § 61 KrW-/AbfG) geahndet werden.
5. Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleibt gemäß § 8 Absatz 2 TgV vorbehalten.
6. Die Genehmigung ist unbefristet gültig.



Hinweis:

Gemäß § 49 Absatz 6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) müssen Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ tragen und sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben bei:

Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung „Staatliches Umweltamt“ in Hanau-, Willy-Brandt-Str. 23, 63450 Hanau.

Die schriftliche Einlegung kann auch erfolgen bei:

- Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstr. 1-3, 64278 Darmstadt
- Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung „Staatliches Umweltamt“ in Frankfurt am Main- Gutleutstr. 114, 60327 Frankfurt
- Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung „Staatliches Umweltamt“ in Wiesbaden- Lessingstr. 16, 65189 Wiesbaden.

Das Aktenzeichen soll angegeben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Entscheidung über einen Widerspruch ist kostenpflichtig, wenn der Widerspruch erfolglos geblieben ist. Wird der Widerspruch zurückgezogen, kann ebenfalls Kostenpflicht bestehen.

Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitscheinen - stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides

Hanau, den 26.09.2002

Im Auftrag


(Ewert)

